

## TOP 85:

---

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren nach den §§ 50 und 50a des Einkommensteuergesetzes auf das Bundeszentralamt für Steuern und zur Regelung verschiedener Anwendungszeitpunkte und weiterer Vorschriften

Drucksache: 329/13

Für beschränkt Steuerpflichtige (also Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland) sieht das Einkommensteuergesetz in den §§ 50 und 50a besondere verfahrensrechtliche Regelungen für die Steuererhebung vor, für deren Durchführung bislang die Länder zuständig sind. Im Rahmen der Zweiten Föderalismuskommission hatten sich Bund und Länder darauf geeinigt, diese Zuständigkeit auf das Bundeszentralamt für Steuern zu übertragen. Auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung soll dieser Zuständigkeitswechsel mit Wirkung zum 1. Januar 2014 vollzogen werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

